

Vorschläge zum Standardabbau und zur Kostendämpfung im sozialen Bereich:

- I. Gesetzliche Maßnahmen zur Absenkung bzw. Beschränkung von Leistungen etc.**
- II. Einschränkung von personellen Standards (z. B. Betreuungsschlüssel, Fachkraftquoten)**
- III. Strukturen und Zuständigkeiten**
- IV. Entbürokratisierungen**
- V. Bauliche Standards**

I. Gesetzliche Maßnahmen zur Absenkung bzw. Beschränkung von Leistungen etc.

Lfd. Nr.	Problem	Vorschlag	Vorteile und Nachteile
1	Das Wunsch- und Wahlrecht der Hilfebedürftigen in der Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und Sozialhilfe verhindert oftmals den Einsatz kostengünstigerer und ebenso wirksamer Instrumente (z. B. § 5 SGB VIII, § 9 SGB IX und § 13 SGB XII).	<u>Bund:</u> Gesetzliche Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts.	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtliche Handhabbarkeit und Vollziehbarkeit von Zumutbarkeitsfragen. • Kommunale Investitionen in Kinderbetreuungseinrichtungen und deren Betrieb werden geschützt.
2	Die Kosten der Unterkunft steigen erheblich, weil Wohnstandards von den Gerichten recht großzügig interpretiert werden, z. B. 50 qm für Alleinstehende.	<u>Bund:</u> Gesetzliche Begrenzung der Standards bei den Kosten der Unterkunft, z. B. auf 25 qm für Alleinstehende.	<ul style="list-style-type: none"> • Die von den Kommunen zu tragenden Kosten der Unterkunft könnten reduziert werden; die Wohnungswirtschaft müsste sich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben anpassen. • Der Entscheidungsspielraum für die Kommunen wird beschränkt.
3	Die rechtlichen Vorgaben für eine gerichts-feste Begrenzung der im SGB II und im SGB XII zu übernehmenden Mieten und Heizkosten sind sehr hoch, z. B. Mietspiegel oder vergleichbare Instrumente der Sozialverwaltung.	<u>Bund:</u> Gesetzliche Vorgaben an die Kommunen zur Einführung kommunaler Pauschalen. Entscheidend: Die Pauschalen orientieren sich an einem Mittelwert, das heißt, Hilfebedürftige mit Mieten oberhalb der Pauschale werden zum Umzug gezwungen.	<ul style="list-style-type: none"> • Es bestehen begrenzte Einsparmöglichkeiten hinsichtlich Zweckausgaben und Personal. • Die Wohnungswirtschaft kann ggf. indirekt zu Mietreduzierungen veranlasst werden. • Hilfebedürftigen mit günstigeren Mieten als der Pauschale entsteht ein finanzieller Vorteil (vor allem bei älteren Mietverträgen). • Der Entscheidungsspielraum für die Kommunen wird beschränkt. • Gefahr der umzugsbedingten sozialen Isolation bzw. sozialen Segregation steigt.
4	Das Bundessozialgericht erkennt wahrscheinliche Einsparungen aus einer gemeinsamen Haushaltführung nicht an.	<u>Bund:</u> Die gesetzlichen Regelungen zur häuslichen Gemeinschaft werden weiter gefasst, z. B. § 7 Abs. 3a SGB II oder § 20 SGB XII.	Einsparungen bei den Regelsätzen des Bundes im SGB II und der Kommunen im SGB XII durch die Kürzung des Regelsatzes für weitere Bewohner in der häuslichen Gemeinschaft.

Lfd. Nr.	Problem	Vorschlag	Vorteile und Nachteile
5	Übernahme der höheren Kosten von Einbettzimmern gegenüber Zweibettzimmern in Pflegeeinrichtungen für Sozialhilfeempfänger.	<u>Bund:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetzliche Beschränkung auf amtsärztlich nachgewiesene Ausnahmefälle. <u>Bayern:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf die Festlegung einer Einbettzimmerquote für Altenpflegeeinrichtungen, damit in Zukunft die Belegung in Doppelzimmern überhaupt möglich bleibt. 	Einsparungsmöglichkeit pro Hilfeempfänger und Monat bis zu 100 Euro.
6	Durch die Einführung der Steuer- und Versicherungspflicht in der Kindertagespflege verlieren die Kommunen bewährte Tagesmütter und haben geringere Chancen, neue Tagesmütter zu gewinnen, weil sich die Tätigkeit nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nicht mehr lohnt. Außerdem steigen die Kosten der Kommunen deutlich an, wenn sie zusätzliche Tagespflegepersonen gewinnen wollen.	<u>Bund:</u> Wiederherstellung der Steuerfreiheit bei der Betreuung von bis zu fünf Kindern ganztags.	<ul style="list-style-type: none"> • Einsparungen bei den Kommunen. • Erleichterte Gewinnung von Tagespflegepersonen. • Verlust von Steuereinkünften und Sozialversicherungsbeiträgen.
7	Bei Beziehern des Arbeitslosengelds II (SGB II) ist der Bund für die Regelleistungen zuständig und damit auch für die Mittagversorgung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Schulen. Wegen der höheren Kosten des Mittagessens in den Einrichtungen und Schulen übernehmen die Kommunen auf freiwilliger Basis in Kindertageseinrichtungen und in Schulen mit freiwilliger Unterstützung des Freistaats die Kosten des Mittagessens vollständig oder zum Teil.	<u>Bund:</u> Der Bund führt für die Kinder von Beziehern des Arbeitslosengelds II Gutscheine ein, gegen deren Vorlage in der Kindertageseinrichtung bzw. Schule das Mittagessen auf Kosten des Bundes abgerechnet wird.	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung, dass alle Kinder, die in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen aufwachsen, ein Mittagessen erhalten. • Entlastung der Kommunen bei originären Bundesaufgaben. • Erleichterung beim Vollzug, wenn eine einheitliche Regelung geschaffen ist. • Erhöhter Verwaltungsaufwand für die Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen. • Eltern wird teilweise zu Unrecht mit Misstrauen begegnet.
8	§ 39 Abs. 4 SGB VIII sieht vor, dass Leistungen für Pflegekinder gekürzt werden können, wenn die Pflegepersonen (z. B. Großeltern) unterhaltsverpflichtet sind. Die Kann-Vorschrift führt zu Anwendungsproblemen.	<u>Bund:</u> Umwandlung der Kann-Vorschrift in eine Soll-Vorschrift.	<ul style="list-style-type: none"> • Einsparmöglichkeiten für die kommunalen Haushalte. • Rechtsklarheit, dass die Kürzung der Regelfall ist und nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann.

Lfd. Nr.	Problem	Vorschlag	Vorteile und Nachteile
9	Bei Jugendhilfemaßnahmen sind bisher nur Kostenbeiträge für voll- und teilstationäre Leistungen vorgesehen.	<u>Bund:</u> Der Katalog des § 91 SGB VIII wird um ambulante Hilfen der Jugendhilfe ergänzt.	Vor allem bei kostenintensiven Maßnahmen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung können künftig Kostenbeiträge erhoben werden.
10	Das für Kostenbeteiligungen in der Jugendhilfe heranziehbare Einkommen wird nach Abzug von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und weiteren Versicherungsbeiträgen nochmals um einen pauschalen Freibetrag von 25 Prozent vermindert.	<u>Bund:</u> Der in § 93 Abs. 3 SGB VIII enthaltene Freibetrag von 25 Prozent wird auf 15 Prozent abgesenkt.	<ul style="list-style-type: none"> • Einsparungen bei den Kommunen. • Stärkere Heranziehung der Erziehungsberechtigten zu Kostenbeiträgen.
11	Durch Urteil des BSG vom 29. September 2009 werden die Sozialhilfeträger im Prinzip zur vorrangigen Übernahme von Bestattungskosten verpflichtet. Die Kostenfolgen für die Kommunen können derzeit nicht beziffert werden. Angesichts der voranschreitenden Altersarmut sind sie aber nicht zu vernachlässigen.	<u>Bund:</u> Gesetzliche Neuregelung des § 74 SGB XII, in dem eindeutig die vorrangige Erbenhaftung festgelegt wird.	<ul style="list-style-type: none"> • Einsparungen bei den Kommunen. • Vereinfachung des Verwaltungsaufwands.

II. Einschränkung von personellen Standards (z. B. Betreuungsschlüssel, Fachkraftquoten)

Lfd. Nr.	Problem	Vorschlag	Vorteile und Nachteile
12	Die Einhaltung des Betreuungsschlüssels wird innerhalb von vier Wochen sanktioniert. Krankheitsbedingte Ausfälle können – sofern nicht rechtzeitig Ersatzfachkräfte zu bekommen sind – zum Entfallen der staatlichen Förderung führen.	<u>Bayern:</u> Flexibilisierung der kindbezogenen Förderung durch Verlängerung der Zeit, in der eine Unterschreitung des Betreuungsschlüssels förderunschädlich ist, von vier Wochen auf sechs Monate (§ 17 Abs. 4 AVBayKi-BiG).	<ul style="list-style-type: none"> • Ersatzkräfte können besser geplant werden. • Der Verwaltungsaufwand wird verringert.
13	Die Ausbildungszeit für Erzieher beträgt derzeit fünf Jahre. Hierzu gehören zwei Jahre sozialpädagogisches Seminar. In dieser Zeit hospitieren die Teilnehmer längere Zeit in KiTas, ohne im Anstellungsschlüssel angerechnet zu werden.	<u>Bayern:</u> Verkürzung des sozialpädagogischen Seminars von zwei Jahren auf ein Jahr.	<ul style="list-style-type: none"> • Attraktivitätssteigerung durch Verkürzung der Ausbildungszeit. • Dem Arbeitsmarkt werden einmalig zwei Abschlussjahrgänge zur Verfügung gestellt. • Einsparungen bei kommunalen Fachakademien. • Eine derzeit an die zweijährige Dauer des sozialpädagogischen Seminars geknüpfte Ausbildungsförderung des Bundes könnte entfallen, was der Attraktivität der Ausbildung wiederum schaden könnte.
14	Nach der zweijährigen Ausbildung zur Kinderpflegerin kann innerhalb von drei Jahren die Weiterbildung zum Erzieher absolviert werden. Viele berufspraktische und manche Theorieteile können aber als bekannt vorausgesetzt werden.	<u>Bayern:</u> Für Kinderpfleger mit Berufserfahrung wird eine berufsbegleitende Ausbildung an der Fachakademie geschaffen, die das Absolvieren des ersten Theoriejahrs an der Fachakademie ersetzt. Damit könnten erfahrene Kinderpfleger ebenfalls ein Jahr schneller zum Erzieher weitergebildet werden.	<ul style="list-style-type: none"> • Attraktivitätssteigerung durch Verkürzung der Ausbildungszeit. • Dem Arbeitsmarkt werden einmalig zwei Abschlussjahrgänge zur Verfügung gestellt. • Evtl. Einsparungen bei den kommunalen Fachakademien.

Lfd. Nr.	Problem	Vorschlag	Vorteile und Nachteile
15	<p>Die Heimaufsicht der Regierung erteilt Heimen der Kinder- und Jugendhilfe die Betriebserlaubnis. Dabei ist festzustellen, dass kostenwirksame Standards, vor allem für Personal, schleichend angehoben werden. Begründung: Die Kinder werden immer schwieriger. Allerdings wird vor allem mehr Verfügungszeit festgelegt und nicht Arbeitszeit mit den Kindern.</p>	<p><u>Bayern:</u> Die Regierung darf künftig nur im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Jugendamt dem Heim der Kinder- und Jugendhilfe die Betriebserlaubnis erteilen. Art. 45 AGSG wird entsprechend ergänzt.</p> <p><u>KSV:</u> Ergänzend empfiehlt der Bayerische Städte- tag den kreisfreien Städten, die zuständige Geschäftsstelle der Regionalen Jugendhilfekommision gutachtlich zu beteiligen und vor allem die kostenwirksamen Standards zu überprüfen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Mitspracherecht der Kommune bei der Zulassung neuer oder Veränderung bestehender Heime der Kinder- und Jugendhilfe wird deutlich gestärkt. • Kostenwirksame Standardveränderungen sind nicht ohne Zustimmung der Kommune möglich. • Langfristig ist eine kostendämpfende Wirkung möglich.
16	<p>Sozial erfahrene Personen mit entsprechendem Bildungshintergrund, aber ohne Ausbildung als Erzieher oder Kinderpfleger, könnten im Hort in der Hausaufgabenbetreuung gut eingesetzt werden, werden aber nicht staatlich gefördert.</p>	<p><u>Bayern:</u> Erweiterung der Förderrichtlinien auf sozial erfahrene Personen im Hort.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kosteneinsparungen durch geringere Personalkosten. • Erleichterte Personalgewinnung.

III. Strukturen und Zuständigkeiten

Lfd. Nr.	Problem	Vorschlag	Vorteile und Nachteile
17	<p>Abgrenzungsschwierigkeiten innerhalb der Eingliederungshilfe und zur Jugendhilfe; stetiger Kostenanstieg.</p> <p>Für ambulante und stationäre Hilfen zur Pflege sind unterschiedliche Kostenträger zuständig; die örtliche Ebene kann aus dem notwendigen und politisch gewünschten Ausbau der ambulanten Strukturen keine Einsparungen im stationären Sektor erzielen.</p>	<p><u>a) Bund:</u> Umfassende Zuständigkeit der Jugendhilfe bei der Eingliederungshilfe bis 21.</p> <p><u>b) Bayern:</u> 1. Städte und Landkreise werden für die Hilfe zur stationären Pflege umfassend von 0 bis 21 und ab 65 zuständig (Altersgrenzenmodell). Dadurch Zunahme des Budgets in der Hilfe zur stationären Pflege ca. 500 Mio. Euro jährlich. 2. Durch die zusätzliche Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe Zunahme des Budgets in der Jugendhilfe um ca. 50 Prozent. 3. Für beide Zuständigkeitsänderungen ist ein belastungsgerechter finanzieller Ausgleich nötig, z. B. über die Bezirksumlage. Der Bayerische Gemeindetag hält einen finanziellen Ausgleich über die Bezirksumlage nicht für ausreichend.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einsparmöglichkeiten durch stärkere Heranziehung zur Kostenbeteiligung, wie allgemein in der Jugendhilfe. • Einsparmöglichkeiten entsprechend dem Modell in Baden-Württemberg (Casa-Management auf örtlicher Ebene). • Altersgrenzenmodell erlaubt einfache und unstrittige Abgrenzung der Zuständigkeit.
18	<p>Die Kosten in der Eingliederungshilfe und in der Hilfe zur Pflege steigen jährlich um 5 bis 10 Prozent. Nahezu jeder Mensch mit Pflegebedarf hat gleichzeitig auch Bedarf an Eingliederungshilfe. Die Grenzen sind kaum festzulegen, was vor allem bei unterschiedlichen Kostenträgern zu Streitigkeiten führt.</p>	<p><u>Bund:</u> Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben. Es sollte ein Bundesleistungsgesetz geschaffen werden, das die Hilfen neu und im Zusammenhang regelt sowie die Kostentragung Bund, Ländern und Kommunen zu gleichen Teilen auferlegt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Entlastung der Kommunen von einem hohen Kostenblock und von hohen jährlichen Kostensteigerungen. • Bund muss bei selbst gesetzten Standards mitbezahlen. • Durch eine anstehende Neudefinition des Begriffs der „Pflegebedürftigkeit“ könnte die Abgrenzungsproblematik zwischen Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege beendet und ein neuer einheitlicher Leistungsbegriff geschaffen werden.

Die Vorschläge 1 bis 3 können nur gemeinsam eine optimale Wirkung bei der Kostendämpfung entfalten.

Lfd. Nr.	Problem	Vorschlag	Vorteile und Nachteile
19	<p>Das Asylbewerberleistungsgesetz wird derzeit von Regierungen und kreisfreien Städten sowie Landkreisen vollzogen. Die Kommunen sind z. B. für Taschengeld, Bekleidung und Krankenhilfe zuständig. Die Regierungen für die Gewährung von Essenspaketen und Unterkunft.</p> <p>Die Kommunen haben beim Vollzug keinerlei Spielraum. Weichen die Kommunen von den Vollzugsrichtlinien ab, verweigert der Freistaat die Kostenerstattung. Daneben haben die Kommunen aber auch Zuständigkeiten im Rahmen der Sozialhilfe für Asylbewerber. Die Situation ist unübersichtlich und unnötig kompliziert.</p>	<p><u>Bayern:</u> Der Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes sollte, sofern die Unterbringung von Asylbewerbern zentralisiert bleibt, ausschließlich den Regierungen übertragen werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Unnötige Reibungsverluste durch Beteiligung verschiedener Behörden wird vermieden. • Einsparungen bei den Städten, weil sie nicht mehr für den Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständig sind.
20	<p>Die Zuständigkeiten für die Betreuung von Kriegsbeschädigten und deren Hinterbliebenen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) sind zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten, den Bezirken und dem Zentrum Bayern, Familie und Soziales (ZBFS) zersplittert. Für wenige Fälle muss umfangreiches Wissen aus einem sehr speziellen Entschädigungsrecht daher auf drei Ebenen vorgehalten werden.</p>	<p><u>Bayern:</u> Die Kriegsopferfürsorge wird künftig ausschließlich beim ZBFS konzentriert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kommunen werden vom Vollzug eines sehr speziellen Rechtsgebiets mit regelmäßig sehr geringen Fallzahlen entlastet. • Landesweit könnte damit der Personalaufwand verringert werden.
21, 22, 23	<p>Ähnlich geringe Fallzahlen wie beim Vollzug des BVG lassen auch den Vollzug des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen (USG), des SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes sowie des Gesetzes über den Lastenausgleich (LAG) durch die Kommunen unwirtschaftlich erscheinen.</p>	<p><u>Bayern:</u> Wie beim BVG bietet sich die Konzentration beim ZBFS oder einer anderen geeigneten Behörde an.</p>	<p>wie bei 20.</p>

Lfd. Nr.	Problem	Vorschlag	Vorteile und Nachteile
24	Die Städte und Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, Versicherungsämter einzurichten und zu unterhalten.	<u>Bayern:</u> Die Zuständigkeit zur Auskunftserteilung in allen Sozialversicherungsangelegenheiten sollte, auch um Doppelarbeit zu vermeiden, ausschließlich bei den Sozialversicherungsträgern liegen.	<ul style="list-style-type: none"> • Entlastung der Kommunen. • Verlust von Bürgernähe möglich.
25	Der Vollzug des Kindergeldrechts obliegt grundsätzlich den Arbeitsagenturen. Nur im öffentlichen Dienst ist der jeweilige (öffentliche) Arbeitgeber/Dienstherr Kindergeldkasse.	<u>Bund:</u> Die Arbeitsagenturen sollen auch für Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes zuständig sein.	<ul style="list-style-type: none"> • Kostentlastung der Kommunen. • Synergieeffekte. • Einsparung für öffentliche Hand insgesamt.
26	Die Kommunen besorgen den Vollzug des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) mit eigenem Personal in Bundesauftragsverwaltung.	<u>Bund:</u> Übertragung der Zuständigkeit für Festsetzung von BAföG-Leistungen auf Arbeitsagenturen.	<ul style="list-style-type: none"> • Kostentlastung der Kommunen. • Synergieeffekte. • Einsparung für öffentliche Hand insgesamt.
27	Seit dem Übergang der Zuständigkeit für die Sozialhilfe an die Sozialgerichtsbarkeit wird die bisher kommunalfreundlichere Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte immer mehr in Richtung Leistungsausweitung verkehrt.	<u>Bund:</u> Wiedereinführung der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit.	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunalfreundlichere und berechenbarere Rechtsprechung. • Langfristige Kostendämpfung.

IV. Entbürokratisierungen

Lfd. Nr.	Problem	Vorschlag	Vorteile und Nachteile
28	Die Dokumentationspflicht in der Pflege erreicht einen Umfang von etwa 30 Prozent der Arbeitszeit der Pflegekräfte. Durch die Einführung eines Benotungssystems durch den MDK, das sich vor allem auf die Dokumentation stützt, wird der Zwang, den Aufwand noch weiter zu erhöhen, noch verstärkt.	<u>Bund/Bayern:</u> Gesetzliche Regelung zur Entlastung der Pflegedokumentation: Diese soll auf eine enumerative Aufzählung von Schlüsselprozessen beschränkt werden, durch die Gefährdungen ausgeschlossen werden, wie z. B. Sturzprophylaxe, Dekubitusprophylaxe und freiheitsentziehende Maßnahmen.	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtssicherheit für die Pflegenden. • Mehr Zeit für die Pflege der Menschen.
29	<p>Pflegeeinrichtungen werden von zwei unterschiedlichen Prüfbehörden untersucht, obwohl beide Behörden im Wesentlichen das Gleiche prüfen. Hierdurch wird neben dem unnötigen Verwaltungsaufwand auch unnötige Arbeitskapazität in den Heimen durch die Prüfmaßnahmen gebunden.</p> <p>Mit Einführung des „Pflege-TÜV“ wird die Anzahl der Prüfer beim MDK Bayern auf 100 Prüfer vervierfacht.</p>	<u>Bund/Bayern:</u> Konzentration auf eine einzige Prüfbehörde mit umfassendem Prüfauftrag.	<ul style="list-style-type: none"> • Einsparungen bei den Kommunen bzw. beim Freistaat, sofern die Heimaufsicht (jetzt FQA) im MDK aufgeht. • Geringere Kapazitätsbindung der Pflegekräfte und der Heimleitung, weil keine zweite Prüfung im Jahr anfällt.
30	Sozialhilfeempfänger erhalten Gesundheitshilfe als „unechte“ Mitglieder der Krankenkassen. Die örtlichen Sozialhilfeträger erstatten den Krankenkassen die Kosten der einzelnen Behandlungen nebst einem fünfprozentigen Verwaltungskostenaufschlag. Die Bezirke erstatten wiederum den örtlichen Trägern die Kosten derjenigen Leistungen der Hilfen zur Gesundheit, für die sie zuständig sind. Insgesamt sind damit drei Behörden mit einer einzigen Leistung befasst, bei der erheblicher Verwaltungsaufwand produziert wird.	<u>Bund:</u> Abschaffung des § 264 SGB V und Aufnahme dieser „unechten“ Mitglieder als echte Mitglieder in die gesetzliche Krankenversicherung und Übernahme eines entsprechenden Beitrags durch die Sozialhilfeträger.	<ul style="list-style-type: none"> • Erhebliche Einsparmöglichkeiten in der Sozialhilfe durch Kostenverlagerung auf die Krankenkassen. • Erheblicher und unnötiger Verwaltungsaufwand wird vermieden. • Die rechtlichen und tatsächlichen Zuordnungsprobleme der Krankenkosten in den Kassen und zwischen örtlichem und überörtlichem Sozialhilfeträger entfallen.

V. Bauliche Standards

Lfd. Nr.	Problem	Vorschlag	Vorteile und Nachteile
31	<p>Überflüssige Baustandards für Kindertageseinrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zwei qm pro Kind im Schlafraum, obwohl nie alle Kinder gleichzeitig schlafen. • Getrennte Spielflächen für Kindergartenkinder und Krippenkinder. • Spezielle WC-Anlagen für Kindergartenkinder und Krippenkinder. • Beheizte Stellplätze für Kinderwägen. • Niedrig angebrachte Garderobenhaken, die zusätzlich abgedeckt werden müssen, weil sie sich auf Augenhöhe der Kinder befinden. • Keine Treppen (ebenerdig). <p>Da es insgesamt wohl keine klaren Planungsrichtlinien gibt, gehen die Regierungen unterschiedlich vor. (Hinweise der Stadt Bad Neustadt an der Saale und des Marktes Prien.)</p>	<p><u>Bayern:</u> Schaffung einiger weniger verbindlicher Planungsrichtlinien. Abschaffung unnötiger Standards und mehr Entscheidungsspielraum für die Kommunen. Hierzu möchten wir eine Arbeitsgruppe anregen, in der das Ministerium, Vertreter der für die Förderung zuständigen Regierungen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände das bisherige Förderverfahren und die Standards sichten und bewerten können. Als Ergebnis der Arbeitsgruppe kommen sowohl ein Standardabbau als auch eine Änderung des Förderverfahrens in Betracht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kosteneinsparungen. • Beschleunigung der Planung.